

Datentransfer in die USA: Das neue Privacy Shield 2.0 kommt

DIE USA HAT DIE GRUNDLAGEN FÜR EIN NEUES EU-US-DATENSCHUTZABKOMMEN GESCHAFFEN

Executive Summary

- Am 7. Oktober 2022 hat US-Präsident Biden eine Executive Order (Durchführungsverordnung) unterzeichnet, die den neuen EU-US-Datenschutzrahmen „Privacy Shield 2.0“ im US-Recht verankert. Damit soll bei einem Datentransfer in die USA die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gewährleistet werden.
- Die Executive Order sieht strengere Vorgaben für den Zugang von US-Geheimdiensten zu personenbezogenen Daten vor. Weiterhin wird ein zweistufiges Rechtsschutzverfahren eingeführt, mithilfe dessen EU-Bürger die Rechtmäßigkeit einer erfolgten Datenverarbeitung durch US-Behörden prüfen lassen können.
- Es ist damit zu rechnen, dass die EU-Kommission auf der Grundlage dieser Executive Order einen sogenannten Angemessenheitsbeschluss erlässt und damit das neue Privacy Shield 2.0 in der ersten Jahreshälfte 2023 in Kraft treten kann.
- Die sehr begrüßenswerte Intention des Privacy Shields 2.0 ist es, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Damit wird der transatlantische Datentransfer für Unternehmen erleichtert.

I. Hintergrund: Datenübermittlungsanforderungen in die USA

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU / des EWR (insbesondere in die USA) – ist nur zulässig, wenn neben den allgemeinen Anforderungen für eine Datenübermittlung nach der DSGVO darüber hinaus sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten beim Empfänger in diesem Drittstaat

ausreichend geschützt werden. Insofern gelten die allgemeinen und spezifischen Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO.

Bis zum Schrems-II-Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Juli 2020 konnte ein DSGVO-konformer Datentransfer in die USA relativ einfach auf der Basis einer Zertifizierung des empfangenden US-Unternehmens nach dem Privacy Shield Abkommen abgewickelt werden. Das Privacy Shield enthielt einen Mechanismus, der den zertifizierten US-Unternehmen ein in der EU vergleichbares Datenschutzniveau attestierte, um so Datenübermittlungen in die USA zu legitimieren. Der EuGH erklärte diesen Mechanismus in seinem o.g. Urteil jedoch für ungültig und begründete es im Wesentlichen damit, dass das US-Recht im Vergleich zum EU-Recht bzw. der DSGVO kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau biete. Seitdem ist eine Datenübermittlung in die USA in der Regel nur noch auf Basis der sog. EU-Standardvertragsklauseln möglich. Selbst insoweit hatte sich der EuGH in dem o.g. Urteil kritisch geäußert und im Sinne eines Vorbehalts weitergehende Schutzmaßnahmen im Einzelfall angemahnt.

Die Rechtsunsicherheiten lasten seitdem schwer auf dem transatlantischen Datenverkehr. Die USA und die EU haben sich schließlich im März 2022 auf einen neuen Datenschutzrahmen („Trans-Atlantic Data Privacy Framework“, kurz „TADAP-Framework“) verständigt, der die Bedenken des EuGH im o.g. Urteil ausräumen soll. Auf dieser Grundlage hat US-Präsident Biden nunmehr am 7. Oktober 2022 die Executive Order „Enhancing Safeguards for United States Signals Intelligence Activities“ zwecks Verankerung des TADAP-Frameworks im US-Recht erlassen.

In einem nächsten Schritt muss nunmehr noch auf EU-Ebene die Angemessenheit dieser Executive Order im



Sinne der DSGVO geprüft und festgestellt werden, um das neue Privacy Shield 2.0 in Kraft zu setzen.

II. Inhalt der Executive Order

Das damalige Privacy Shield Abkommen ist vor dem EuGH im Kern wegen u.a. folgender Bedenken gescheitert: Den US-Sicherheitsbehörden stehen unbeschränkte Überwachungsbefugnisse zu. Demgegenüber werden betroffenen Personen keinerlei Garantien für ihre Rechte gewährt. Weiterhin gibt es für EU-Bürger keine ausreichende Möglichkeit, ihre Rechte gegenüber den amerikanischen Behörden hinreichend durchzusetzen. Die amerikanische Verfassung sieht zwar Schutz vor illegaler Überwachung vor, diese entfaltet aber keine Geltung für EU-Bürger.

Diesen Kritikpunkten des EuGH soll in der Executive Order vom 7. Oktober 2022 Rechnung getragen werden.

1. Strengere Datenschutzregeln für US-Geheimdienste

Die Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Kontext mit Aktivitäten von US-Geheimdiensten wurden ausgeweitet. US-Geheimdienste dürfen personenbezogene Daten zukünftig nur noch bei der Verfolgung bestimmter nationaler Sicherheitsziele verarbeiten und müssen darauf achten, auch dann die Privatsphäre und Freiheitsrechte aller Betroffenen zu wahren. Die Verarbeitung ist insbesondere nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist, also einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die US-Geheimdienste sind verpflichtet, ihre internen Verfahren und Richtlinien zu überprüfen und zu aktualisieren, um diese Anforderungen umzusetzen.

Verfahrensrechtlich wird die Einhaltung dieser Vorschriften durch eine Ausweitung von staatlicher Rechtsaufsicht und Complianceprüfungen sichergestellt.

2. Zweistufiges Rechtsschutzverfahren bei Datenschutzverstößen

Für Betroffene, die der Ansicht sind, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verstoße gegen geltendes

US-Recht, ist künftig eine unabhängige Überprüfung der Datenverarbeitung auf Rechtmäßigkeit in einem zweistufigen Verfahren möglich.

Auf der ersten Stufe kann eine qualifizierte Beschwerde an den Civil Liberties Protection Officer im Office of the Director of National Intelligence (CLPO) gerichtet werden, der eine Prüfung durchführt, eine verbindliche Entscheidung trifft und ggf. Abhilfemaßnahmen einleitet. Diese Entscheidung kann in einer zweiten Stufe vor einem unabhängigen gerichtsähnlichem Data Protection Review Court auf Antrag überprüft werden.

III. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission

Auf der Grundlage der Executive Order wird die EU-Kommission nunmehr das Verfahren für die Verabschiedung eines Angemessenheitsbeschlusses einleiten. Dafür hat sie zunächst eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB) einzuholen und muss das Europäische Parlament einbinden, welches bei diesen Angemessenheitsentscheidungen ein Kontrollrecht hat. Danach kann die EU-Kommission die endgültige Angemessenheitsentscheidung treffen.

Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission in der ersten Jahreshälfte 2023 feststellen wird, dass die USA nunmehr ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Art. 45 Abs. 2 DSGVO gewährleistet, zumal Mitarbeiter der EU-Kommission am Entwurf der US-Executive Order mitgewirkt haben.

Ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung wird das neue Privacy Shield 2.0 Wirksamkeit entfalten. Es ermöglicht dann den transatlantischen Datentransfer im Hinblick auf US-Unternehmen, die sich in diesem Rahmen zertifiziert haben. Hierzu müssen sich die US-Unternehmen in eine Liste eintragen, die vom US-Handelsministerium geführt wird. Die Eintragung in die Liste stellt eine Selbstzertifizierung des Unternehmens dar, durch welche es sich verpflichtet, die Prinzipien des Privacy Shields einzuhalten.



IV. Ausblick

Ein neuer Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA ist dringend geboten. Insoweit ist das Privacy Shield 2.0 mit seiner Intention, mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und den transatlantischen Datentransfer für Unternehmen zu erleichtern, zu begrüßen.

Die Kritiker, die mit ihrer damaligen Klage das ursprüngliche Privacy Shield Abkommen zu Fall gebracht haben, sind bereits wieder in die Öffentlichkeit getreten und haben Zweifel angemeldet, dass das auch Privacy Shield 2.0 mit EU-Recht vereinbar ist. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob es tatsächlich erneut zu einem Klageverfahren vor dem EuGH kommt. Die EU-Kommission zeigt sich jedenfalls optimistisch, dass das Privacy Shield 2.0 einer Prüfung durch den EuGH Stand halten wird.

Bis das Privacy Shield 2.0 in Kraft tritt, muss derzeit i.d.R. weiter auf die EU-Standardvertragsklauseln nebst etwaigen zusätzlichen Schutzmechanismen für einen Datentransfer in die USA zurückgegriffen werden.

Dr. Jörg Kahler

Rechtsanwalt, Partner
Standort Berlin
joerg.kahler@gsk.de

Dr. Martin Hossenfelder

Rechtsanwalt, Counsel
Standort Berlin
martin.hossenfelder@gsk.de

Jörg Wünschel

Rechtsanwalt, Senior Associate
Standort Berlin
joerg.wuenschel@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM